



Bern, 14. Oktober 1987

**4 5 7 0** Naturschutzgebiet Schinteregge; Gemeinden Merzligen und Hermrigen

Der Regierungsrat gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie 1, 2 und 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der im Rahmen der Güterzusammenlegung Jens-Merzligen geschaffene Weiher im Schinteregge und seine Umgebung mit Dauerwiesen, Hecken, Kopfweiden und Obstbäumen werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Sicherstellung einer ökologischen Ausgleichsfläche durch
  - a) Erhaltung des Weihers und der Feuchtzonen als Lebensraum für charakteristische Tiere und Pflanzen;
  - b) Wiederherstellen früher im Mittelland häufiger Kulturformen durch entsprechende Bewirtschaftung der Dauerwiesen und Gehölze sowie Anpflanzungen und Nutzung von Obstbäumen alter Sorten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom Februar 1985 eingetragen, welcher Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Es umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Merzligen: Grundbuchblätter Nr. 18 sowie 1 und 17 teilweise;  
Gemeinde Hermrigen: Grundbuchblätter Nr. 422 und 4 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Betreten und Befahren des Schutzgebietes;
  - b) das Befahren der Wasserfläche mit Spiel- und Sportgeräten (Surfbretter, Luftmatratzen, Flösse, Modellschiffe u.a.m.);
  - c) das Reiten;
  - d) das Baden;
  - e) das Anzünden von Feuern;

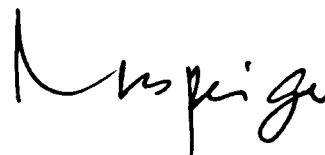
- f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - h) das Einbringen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren;
  - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
  - k) der Zutritt für Hunde;
  - l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - n) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - o) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - p) die Verwendung von Kunstdünger, Klärschlamm und der Einsatz von chemischen Mitteln;
  - q) das Ausreuten von Gehölzen;
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe im Sinne der Zielsetzung;
  - b) die landwirtschaftliche Nutzung, gemäss Vereinbarung mit den Grundeigentümern;
  - c) der Rückschnitt von Gehölzen nach naturschützerischen Gesichtspunkten sowie die Nutzung der Obstbäume und Kopfweiden;
  - d) der Kanalunterhalt und Ufersicherungen nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
  - e) der Zugang zur Beobachtungskanzel;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet NI 4.1.1.144 Schinteregge" auf den unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Nidau zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Spiggi', written in a cursive style.